



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Merkblatt zur Imkereiförderung für die Landesimkerverbände Förderzeitraum 2023-2027

Formulare

Formulare, Belegliste, Merkblätter und die Rechtsgrundlagen sind elektronisch im **Infodienst Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum** (<https://www.landwirtschaft-bw.info>) unter der Rubrik Förderwegweiser, Nr. 7 Förderung im tierischen Bereich, „Imkereiförderung“ eingestellt.

1. Schulungen (VwV Nr. 2.2.1)

1.1 Förderfähige Veranstaltungen

1.1.1 Schulungen

Gefördert werden Schulungen mit Bezug zu den nachstehenden Themenkomplexen:

- Neuumkerkurse
- Bienenhaltung
- Bienengesundheit
- Bienenzucht
- Erzeugung von Bienenprodukten
- Vermarktung von Bienenprodukten und Marktfragen
- Verbesserung der Biodiversität und des Trachtangebots
- Multiplikatorenschulungen

In der Teilnehmerliste ist ein Kreuz beim entsprechenden Themenkomplex zu setzen.

- Vortragsdauer mind. 90 Minuten
- Vortragsdauer Tagesveranstaltungen mind. 270 Minuten, unabhängig von der Anzahl der Vorträge
- Mindestens zehn Teilnehmer, in begründeten Ausnahmen sind weniger möglich
- Keine Erhebung von Teilnahmeentgelten

1.1.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es werden Pauschalbeträge pro Veranstaltung in Höhe von 130 € gewährt. Bei Tagesveranstaltungen verdoppelt sich der Pauschalbetrag.

1.1.3 Einzureichende Unterlagen je Schulung

- Formular „Teilnehmerliste-Schulungen“ im Original,

Einzureichende Unterlagen bei Online-Schulungen:

- Formular „Online-Schulungen“ im Original,
- Screenshot der Veranstaltung während der Online-Schulung oder Teilnahmeprotokoll der Online-Schulung oder alternative Nachweise,
- Vom Veranstalter erstellte Teilnehmerliste mit Vor- und Nachname der Teilnehmenden.

1.1.2 Badischer und Württembergischer Imkertag (VwV Nr. 2.2.2)

1.1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Es kann eine Veranstaltung mit bis zu zwei Tagen pro Antragsteller und Jahr mit maximal 4.500 €/Veranstaltungstag bezuschusst werden.

1.1.4 Einzureichende Unterlagen

- Programm/Tagesordnung,
- Formular „Imkertag“ im Original,
- Zahlungsnachweise über Auszahlungen an Referenten,
- Zahlungsnachweise über Auszahlungen an Multiplikatoren,
- Zahlungsnachweise über Ausgaben für Veranstaltungsort.

2. Investitionen (VwV Nr. 2.2.3)

2.1 Förderfähige Investitionen

Förderfähig sind Kauf und Umrüstung von Bienenstockwaagen und Investitionen in Ausrüstungen, die der Demonstration von Schulungsinhalten dienen. Die Gerätschaften dürfen von den Mitgliedern des Imkervereins unentgeltlich genutzt werden.

Die Förderung von Bienenstockwaagen erfolgt nach einem Konzept der Landesimkerverbände. Über den Beginn der Fördermöglichkeit von Bienenstockwaagen werden die Vereine von den Landesimkerverbänden informiert.

Beispiele förderfähige Investitionen:

- Honigschleudern
- Honigdeckelungsgeräte
- Honigpressen und –zentrifugen
- Honigrefraktometer
- Wachspressen, Dampfwachs- und Sonnenwachsschmelzer, Wachstöpfe
- Wachsverflüssiger
- Geräte zur Herstellung von Mittelwänden
- Digitale Stockwaagen
- Beamer
- Leinwände

nicht förderfähig: (Aufzählung nicht abschließend)

- Standardausrüstungen für Bienenhaltung
- Laptop, Drucker
- Bienensauna, Beuten
- Ausstellungsstücke, B-Ware, gebrauchte Ware

2.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der förderfähigen Nettokosten des günstigsten Angebots gewährt. Beamer, Leinwand, Bienenstockwaagen: 30%
- Die Förderung erfolgt auf Grundlage des günstigsten Angebots (d.h. es kann auch die teurere Ausgabe gemacht werden, die Höhe der Förderung bemisst sich allerdings nach dem günstigsten Preis).
- Mehrwertsteuer, unbare Eigenleistungen, Sofortrabatt, Naturalrabatte, Skonto und Versand- und Verpackungskosten sind nicht förderfähig.

2.3 Zweckbindungsfrist

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren ab 1. Januar des auf die Abschlusszahlung folgenden Kalenderjahres. D.h. das Gerät darf vor Ablauf der drei Jahre nur für den geförderten Zweck verwendet werden und darf nicht veräußert werden. Diebstähle, Verluste, Beschädigungen bzw. wenn das Gerät nicht mehr funktionstüchtig ist, sind dem Landesverband zu melden.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Vor dem Kauf sind die Kosten immer zu plausibilisieren. Die Plausibilisierung der Kosten ist zu dokumentieren.

Nachweise zur Plausibilisierung der Kosten:

- Eine Plausibilisierung der Kosten zur Festsetzung des Zuwendungsbetrags ist je Kostenposition durchzuführen.
 - Grundsätzlich sind drei voneinander unabhängige Angebote vorzulegen.
 - Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote vergleichbar sind und eine hinreichend detaillierte Leistungsbeschreibung enthalten ist.
 - Kosten für Produkte, die vielfach am Markt erworben werden können, können auch über eine Markterkundung, z.B. im Internet, plausibilisiert werden. Damit die Aussagekraft der Recherche gewährleistet ist, muss ein vergleichbares Modell recherchiert werden.
 - **Beispiel:** Gewünscht ist die Anschaffung einer Honigschleuder für 9 Waben, 110 Watt, 50 cm Durchmesser. Dann müssen alle drei Angebote diese Leistungen aufweisen.
 - Falsch: Angebot 1: Honigschleuder für 6 Waben, 60 Watt, 30 cm Durchmesser
 - Angebot 2: Honigschleuder für 9 Waben, 110 Watt, 100 cm Durchmesser
 - Angebot 3: Honigschleuder für 12 Waben, 110 Watt, 50 cm Durchmesser
 - Wird ein Angebot per Telefon mitgeteilt, bitten Sie den Anbieter Ihnen dies per E-Mail zu bestätigen. Die E-Mail gilt dann als Nachweis, diese bitte beifügen.
 - Falls keine drei Angebote eingeholt werden können, muss dies schriftlich begründet werden.
 - Das RP Freiburg kann Angebote nachfordern.
2. Eine **Zustimmung** des Regierungspräsidiums Freiburg (RP Freiburg) ist **vor** der Beschaffung einzuholen, wenn eines der drei Angebote mehr als 500 € (netto) beträgt.
(Einreichungszeitraum des Formulars auf Zustimmung beim Landesverband vom 1.1. bis 31.10. eines jeden Jahres.)
 3. Bei Bienenstockwaagen ist zudem vom Verband eine Stellungnahme des Trachtobmanns einzuholen. Der Verband entscheidet, ob die Bienenstockwaage gefördert werden soll und reicht anschließend den Antrag auf Zustimmung beim RP Freiburg ein.
 4. Die Daten der Bienenstockwaagen müssen in den Trachtmeldedienst Baden-Württemberg eingespeist werden.

2.5 Einzureichende Unterlagen

- Formular „Verwendungsnachweis über die Investitionen in Ausrüstungen“,
- Nachweise zur Kostenplausibilisierung bei Beschaffungen unter 500 Euro (netto)
- Rechnungen im Original (siehe Hinweise Nr. 6),
- Zahlungsnachweise (siehe Hinweise Nr. 7),
- Screenshot Trachtmeldedienst über Inbetriebnahme Bienenstockwaage → Screenshot muss darstellen, dass Waage nach Kaufdatum kontinuierlich Daten an den Trachtmeldedienst liefert.
- Konzept bzw. Zustimmung vom Trachtobmann über die Beschaffung einer Bienenstockwaage bei Nettokosten unter 500 Euro

3. Förderung der Bienenzucht – Bienenköniginnen (VwV Nr. 2.2.4.1)

3.1 Förderfähige Beschaffungen

Bienenköniginnen oder leistungsgeprüfte Bienenköniginnen.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- Planung und Zukauf erfolgt über die Landesimkerverbände.
- Die Bienenköniginnen werden den bei den Landesimkerverbänden gelisteten Belegstellen, Mutterstationen und Zuchtstoffausgabestellen zur Sicherung und Verbesserung ihrer Zuchtarbeit zur Verfügung gestellt.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es werden Einheitskosten in Höhe von 35 € je zugekaufter Bienenkönigin gewährt. Bei Verfügbarkeit von leistungsgeprüften Bienenköniginnen sind zwei Königinnen je Belegstelle mit einem Einheitsbetrag von 150 Euro je Bienenkönigin förderfähig. Je Belegstelle, Mutterstation und Zuchtstoffausgabestelle können maximal 2 Königinnen gefördert werden.

3.4 Einzureichende Unterlagen

- Rechnungen im Original über die beschafften Bienenköniginnen,
- Formular „Förderung von Bienenköniginnen“

4. Förderung der Bienenzucht-Aufbau von Vatervölkern (VwV Nr. 2.2.4.2)

4.1 Förderfähige Beschaffungen

Bereitstellung von Vatervölkern für die Belegstellen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzung

- Es werden mind. 15 Vatervölker an der Belegstelle vorgehalten.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es wird ein Pauschalbetrag je Belegstelle in Höhe von 950 € gewährt. Aufstellungsorte sind die bei den Landesimkerverbänden gelisteten Belegstellen.

4.4 Einzureichende Unterlagen

- Formular „Förderung Belegstellen-Vatervölker“

5. Hinweise zur Belegliste

- Alle Maßnahmen sind in der Belegliste einzutragen und der zuständigen Behörde als Ausdruck beizufügen. Ohne Belegliste wird keine Förderung gewährt.
- Die Belegliste ist zusätzlich zur Papierform per E-Mail an das Regierungspräsidium Freiburg z.B. abteilung3@rpf.bwl.de zu senden.
- Alle eingereichten Belege sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummer auf der Belegliste zu kennzeichnen.

6. Hinweise zu den einzureichenden Rechnungen:

- **Das Rechnungsdatum muss nach der Zusage vom RP Freiburg (bei Beschaffungen größer 500 € netto) und im Durchführungszeitraum 1.1. bis 31.12. liegen.**
- Es werden nur Originale (Rechnungen, Teilnehmerlisten) akzeptiert. Keine Kopien oder beglaubigte Kopien. Wenn ein PDF das Original-Rechnungsdokument ist, gilt dieses als Original. Bitte speichern Sie die E-Mail mit der Rechnung elektronisch für zehn Jahre ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.
- Adressiert an Verband/Verein; nicht an Einzelpersonen.
- Rechnung muss Leistung genau beschreiben z.B. Honigschleuder XY. Steht auf der Rechnung z.B. nur „Imkerliche Gerätschaft“ muss zwingend ein Lieferschein vorgelegt werden.

7. Hinweise zu den einzureichenden Zahlungsnachweisen:

- **Das Datum der Zahlung muss nach der Zusage des RP Freiburgs (bei Beschaffungen größer 500 Euro netto) liegen.**
- Zahlungsnachweis Verein: Rechnung muss an Verein ausgestellt sein. (Falls Kontoauszug eines Mitglieds vorliegt, dann muss dargestellt werden, warum Mitglied Rechnung bezahlt hat und nicht der Verein.)
- Der Zahlungsnachweis – Überweisung Verein an Mitglied – muss miteingereicht werden.
- Zahlungsnachweise:

- (Online-)Kontoauszüge/sonstige Zahlungsnachweise müssen alle zahlungsrelevanten Daten aufweisen
 - Name Kontoinhaber (Antragsteller),
 - IBAN des Kontoinhabers und Empfängers
 - Rechnungsbetrag
 - Datum des Zahlverkehrs
 - Verwendungszweck
- Nachweis über Barzahlung
 - Name und Anschrift des Ausstellers
 - Name des Käufers
 - Ausstellungsdatum
 - Art und Menge der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen sowie
 - Bruttopreis und anzuwendender Steuersatz.
- Bitte speichern Sie die Online-Kontoauszüge elektronisch für zehn Jahre ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres.

8. Antragsstellung

Die gemeinsamen Zuwendungs- und Auszahlungsanträge mit Verwendungsnachweisen sind spätestens am 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei RP Freiburg einzureichen. **Es sei denn die Behörde legt abweichende Einreichungstermine fest.**

Zuständige Behörde:
Regierungspräsidium Freiburg
Referat 32
79095 Freiburg i.Br.

abteilung3@rpf.bwl.de

9. Meldepflicht Bienenstockzahlen

Meldung der Bienenstockanzahl aller Mitglieder vom Stichtag 31. Oktober an das RP Freiburg (abteilung3@rpf.bwl.de, Betreff „Bienenstockzahlen“ mit der Angabe des Jahres) spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

10. Sonstige Hinweise

Übersteigt die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so kann die Höhe der Pauschale oder Fördersätze entsprechend abgesenkt werden.

11. Datenschutz

- Die Datenschutzerklärung auf Seite 4 gilt für die Veranstaltungsleitungen von Schulungen. Bitte lesen Sie sich diese durch – Sie erklären im Formular „Teilnehmerliste“ deren Kenntnisnahme.
- **Die Teilnehmenden und Referenten sind über den Datenschutz vor Beginn zu informieren. D.h. diesen muss mitgeteilt werden, dass deren Namen an das RP Freiburg zur Abwicklung des Förderverfahrens übermittelt werden.**

Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das **Regierungspräsidium Freiburg** verarbeitet im Rahmen der **Förderung der Imkerei (VwV Imkereiförderung)** personenbezogene Daten.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-0
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de

Wir erheben und speichern personenbezogene Daten, um einen Antrag auf Förderung nach der Verwaltungsvorschrift Imkereiförderung zu bearbeiten und ggfs. Fördergelder auszuzahlen.

Ohne Ihre personenbezogenen Daten in Form Ihres Vor- und Nachnamens und Ihrer Unterschrift ist die Durchführung des Förderverfahrens nicht möglich.

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), den Verordnungen Nr. 2021/2115 und Nr. 2021/2116 und verschiedenen Durchführungsverordnungen (EU), der Verwaltungsvorschrift Imkereiförderung des Ministeriums Ländlicher Raum sowie der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Wir prüfen den Gegenstand des Förderantrags und klären dazu den maßgeblichen Sachverhalt umfassend auf. Ihre Daten legen wir in einer Akte ab; zudem erfassen, verwenden und speichern wir diese auch elektronisch.

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

In Betracht kommen dabei folgende Empfänger:

- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- EU-, Bundes- und Landesprüfbehörden
- Gerichte

Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Durchführung des Förderverfahrens im Regierungspräsidium Freiburg 10 Jahre lang ab 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres gespeichert und verarbeitet.

Nach den Maßgaben der Artikel 15 bis 18, 20 und 21 der DS-GVO haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, beim MLR gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie dem MLR bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.